

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 07.04.2022

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke zum Liefervertrag über das Schulessen

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage: Antrag der Fraktion Grüne/Linke

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen/Die LINKE wird abgelehnt.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	07.04.2022	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.04.2022	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Hintergrund

Die Schulverwaltung hat im Herbst 2021 die Ausschreibung der Verpflegungsleistungen an Kornwestheimer Schulen veranlasst, um die entsprechenden Dienstleistungsaufträge zum Schuljahr 2022/23 neu vergeben zu können. Das Verfahren und das Verpflegungskonzept wurden dem Schulbeirat in seiner Sitzung am 30.11.2021 von der Beraterin vorgestellt. Die Ausschreibung ist ein fachlich begleitetes Vergabeverfahren. Die Beratungskosten liegen bei 19.000 EUR. Das Verfahren hat mittlerweile die Phase der Markterforschung abgeschlossen.

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen/Die LINKE

Mit Antrag vom 23.02.2022 beantragt die Fraktion B90/Die Grünen/DIE LINKE die Vertragslaufzeit des Liefervertrages in der Ausschreibung auf zwei Jahre zu befristen, siehe Anlage. Als Begründung wird angeführt, dass der Bereich der Ernährung einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darstellt und daher die Anforderungen an die Lieferanten von Schulessen neu formuliert werden sollen.

Ausschreibungskriterien von Schulessen bei der Stadt Kornwestheim

In den als Mindestkriterien (= diese Anforderungen müssen von allen Bietern erfüllt werden) in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Anforderungen sind die vergaberechtlich zulässigen Mindestanforderungen (= keine Diskriminierung von Bieter; kein Verstoß gegen Produktneutralität) an das Thema Nachhaltigkeit bereits heute wie folgt verankert. Grundlage der Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Ernährung ist das "DGE-Positionspapier zur nachhaltigen Ernährung". Dieses gründet auf einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020). Die aktuellen DGE-Standards für Verpflegung in Schulen (5. Auflage, 11/2020) berücksichtigen neben den ernährungsphysiologischen Anforderungen die wesentlichen Maßnahmen und Stellschrauben für eine nachhaltige Ernährung. Berücksichtigt werden vier Nachhaltigkeits-Ziele:

- Soziales -> Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohns
- Umwelt -> Umwelt- und klimaschützende Ernährung durch Festlegung von Häufigkeiten einzelner Lebensmittelgruppen (z.B. Fleisch / Hülsenfrüchte / Getreide)
- Tierwohl -> Anforderung an die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben des Lebensmittelrechts ([Richtlinie 98/58/EG des Rates](#)) In der EU gelten einige der weltweit höchsten Tierschutzstandards.
- Gesundheit -> Mindestanforderungen an die ernährungsphysiologische Zusammensetzung von Speisen

Diese vier Ziele werden in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen als Mindestkriterien festgelegt.

Fazit: Sämtliche derzeit in öffentlichen Vergabeverfahren möglichen Nachhaltigkeitskriterien sind bereits in den Ausschreibungsunterlagen der Stadt Kornwestheim enthalten.

CO-2-Bilanz eines Menüs als Wertungskriterium

Die CO-2-Bilanz eines Menüs als Wertungskriterium festzulegen, hält derzeit (und vermutlich bis auf weiteres) einer vergaberechtlichen Prüfung nicht Stand. Grund hierfür ist, dass es derzeit (noch) kein akkreditiertes Messverfahren gibt und auch keine Garantie dafür, dass z.B. der Lieferant, der vom Bieter bei der Angebotsabgabe angegeben und bei der Ermittlung der Öko-Bilanz daher zugrunde gelegt wird, später auch das Lebensmittel liefert.

Das stärkste Gegenargument aber für die Festlegung der Emissionswerte als Wertungskriterium wird jedoch sein, dass jeder Bieter durch den Erwerb von CO-2-Zertifikaten seine Emissionen kompensieren kann und daher nicht benachteiligt werden darf. Die Firma apetito ist bereits klimaneutral.

Ein aktuelles Urteil vom 01.12.2021 des OLG Düsseldorf, das ausschlaggebend in Vergabeentscheidungen ist, bestätigt, dass eine Wertung des Herkunftsstaates und somit auch indirekt des Co-2 Fußabdruckes nicht zulässig ist, weil es den Wettbewerb beschränkt.

Liefervertragsbefristung auf zwei Jahre

Wenn ein Liefervertrag für einen nicht endenden Bedarf, wie z.B. den der Schulverpflegung abgeschlossen werden soll, dann muss für die Berechnung des Schwellenwertes der Ausschreibung die Laufzeit von vier Jahren zugrunde gelegt werden. D.h. es ist in jedem Falle der Aufwand einer eu-weiten Ausschreibung zu betreiben. Daher ist es nicht sinnvoll die Laufzeit des Liefervertrages zu beschränken und den Aufwand nach zwei Jahren erneut zu betreiben. Die maximale Vertragslaufzeit sollte ausgeschöpft werden.

Zusätzlich soll auf den Umstand des Kosten- und Personalaufwandes hingewiesen werden, der dann nach zwei Jahren bereits wieder betrieben werden müsste.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor den Antrag der Fraktion B90/Die Grünen/Die LINKE abzulehnen.